

Richtlinie über Kostenbeiträge von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

A.) Vorbemerkungen

Im Rahmen der SGB VIII-Reform im Jahr 2021 wurde auch die Erhebung des Kostenbeitrags von jungen Menschen bei stationären Leistungen und von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform) in § 94 Abs.6 SGB VIII neu geregelt.

Zuvor mussten diese Personen grundsätzlich 75% Ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen. Es bestanden nur wenige Ausnahmen und dabei auch wenig Ermessen, der Höhe nach abzuweichen.

B.) Gesetzliche Regelungen bei Einkommen

Die Neuregelung in § 94 Abs.6 SGB VIII lautet wie folgt:

Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

- 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,*
- 2. Einkommen aus Ferienjobs,*
- 3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder*
- 4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.*

Beim Elterngeld ist zusätzlich § 10 Abs.6 SGB BEEG zu beachten, wonach ein Freibetrag von monatlich 300,00 € gilt.

Die neue gesetzliche Regelung räumt den Jugendämtern mit dem Wort „höchstens“ nun umfassende Möglichkeiten zu, eigene Regelungen im Rahmen der Ermessensentscheidung zu treffen.

C.) Konkrete Anwendung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen

1. Grundsätzliches

Im Gegensatz zur alten - von der Rechtsprechung entwickelten - Rechtslage ist nun das jeweilige Monatseinkommen und nicht mehr das Durchschnittseinkommen des Vorjahres entscheidend.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Erhebung verzichtet, wenn der Kostenbeitrag monatlich unter 25,00 € liegen würde (Unwirtschaftlichkeit gemäß § 92 Abs.5 Satz 2 SGB VIII). Dies gilt auch, wenn der abschließende Kostenbeitrag (siehe bei Verfahren unter 4.) nach durchgeführten Verrechnungen monatlich ebenfalls die Grenze von 25,00 € im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbeitrag übersteigt.

Die gesetzliche Pflicht zur kompletten Einsetzung von zweckgleichen Leistungen (insbesondere Sozialleistungen) gemäß § 93 Abs.1 Satz 3 SGB VIII, die dem Lebensunterhalt dienen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für das Kindergeld nach dem BKGG (siehe D.).

Die Grenze von 25,00 € nach § 92 Abs.5 Satz 2 SGB VIII gilt hier nicht, da diese Vorschrift sich dem Wortlaut nur auf Kostenbeiträge (nicht auf das Einsetzen von zweckgleichen Leistungen) bezieht und diese Leistungen in der Regel mit einfachem Erstattungsanspruch ohne Leistungsbescheid beim anderen Sozialleistungsträger geltend gemacht werden können.

Im Auszugsmonat aus der stationären Jugendhilfe wird kein Kostenbeitrag mehr verlangt, da nach Sinn und Zweck dieses Einkommen auch für die Verselbständigung in voller Höhe verwendet werden soll. Überdies gäbe es sonst evtl. Gerechtigkeitslücken, wenn der Zufluss des Einkommens am Ende des noch laufenden Jugendhilfemonats und nicht zu Beginn des dann bereits abgelaufenen Jugendhilfemonats erfolgt.

Ausnahmen von diesen ermessenlenkenden Vorschriften sind in begründeten und atypischen Ausnahmefällen nur nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung möglich.

2.) Minderjährige

Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist das Ermessen („höchstens“) derart auszuüben, dass bei Erwerbseinkommen kein Kostenbeitrag verlangt wird. Minderjährige verdienen in der Regel nur im Rahmen der Ausbildung etwas (Ferienjobs sind ja ohnehin komplett frei) und hier ist gerade in den ersten Ausbildungsjahren der Verdienst noch gering. Unter Berücksichtigung des Freibetrags von 150,00 €, des Verwaltungsaufwands (der Leistungsbescheid muss ggf. an beide sorgeberechtigten Eltern gesamtschuldnerisch ergehen, aber die Sorgeberechtigten nicht zahlungsbefugt), der Möglichkeit des Minderjährigen sich im Rahmen der Vollstreckung nach Eintritt der Volljährigkeit auf die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB zu berufen und der Motivation für Minderjährige, die ersten eigenen Verdienste zu erwirtschaften, ist dies sachgerecht. Dies gilt auch für minderjährige Elternteile in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII.

Bei übrigen Einkunftsarten (z.B. Erbschaft, Vermietung) sind 25% als Kostenbeitrag einzusetzen, wobei bei Erbschaften nach dem klaren Wortlaut nicht wie im Bereich des SGB II/XII das einmalige Einkommen auf mehrere Monate aufzuteilen ist, sondern nur in einem Monat (in der Regel Zuflussmonat) berücksichtigt wird.

3.) Volljährige (inkl. der volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII)

Bei Volljährigen wird entsprechend der gesetzlichen Regelung unter vorherigem Abzug der Freibeträge (insbesondere 150,00 € bei Ausbildungsvergütung) ein Kostenbeitrag von 25% bei jeder Art des Einkommens verlangt.

Volljährige müssen gerade unter dem Aspekt der Verselbständigung und der Abkoppelung von der Jugendhilfe erkennen, dass sie im Rahmen der Jugendhilfe auch etwas erhalten (insbesondere Kost, Logis und weitere Zusatzleistungen) und lernen, dass diese Kosten nach Beendigung der Jugendhilfe durch sie selbst in voller Höhe zu tragen sind.

Im Rahmen der Neuregelung für den Bereich der Kostenheranziehung verbleibt dem jungen Menschen nun ein Großteil seines Einkommens, so dass besondere Bedarfe, die nicht über die Jugendhilfe gedeckt werden können (z. B. Schuldentilgung, nicht beruflich erforderlicher Führerschein), wie bisher auch grundsätzlich durch dieses Einkommen zu finanzieren sind und nun auch viel besser finanziert werden können.

Diese Regelung gilt auch für Einkünfte im sozialen oder kulturellen Bereich. Die Altregelung, wonach in solchen ganz oder teilweise von einem Kostenbeitrag abgesehen werden konnte, existiert so nicht mehr, sondern die Höhe ist bei allen Einkunftsarten im Rahmen des Ermessens („höchstens“) auszuüben.

In diesen Fällen ist im Rahmen des Ermessens wie bei Auszubildenden ebenfalls ein Grundfreibetrag in Höhe von 150,00 € monatlich vorab abzuziehen, sodass im Endeffekt ein geringerer Anteil als 25% des Gesamteinkommens einzusetzen ist. Unter Beachtung des Sinn und Zwecks des Kostenbeitrags bei Volljährigen (siehe oben) ist aber auch bei solchen Einkunftsarten ein kleiner Beitrag des Volljährigen zu leisten.

4.) Verfahren

Sobald der Verdienst erzielt wird, muss angefragt werden, wie hoch der erste komplette Zufluss sein wird (Lohnabrechnung). Nach Berechnung der Höhe erfolgt dann für das Kalenderjahr (Beginn des Verdienstes bis 31.12.) ein vorläufiger Leistungsbescheid mit gleichbleibendem Betrag. Zu Beginn des Folgejahres werden dann die Monatslohnabrechnungen angefordert und für jeden Monat der Kostenbeitrag berechnet. Es ergeht dann ein abschließender Leistungsbescheid für das vergangene und ein erneuter vorläufiger Leistungsbescheid für das laufende Jahr. Ein durchschnittlicher abschließender Kostenbeitrag ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr zulässig, sodass auch keine Teilung durch 12 (Monate) mehr erfolgt; es ist jedoch zulässig, Über- und Unterzahlungen bzgl. des Betrags miteinander zu verrechnen. Die Bescheidvordrucke stehen in OKJUS zur Verfügung.

D. Vermögen

Hinsichtlich des Einsetzens von Vermögen werden junge Volljährige nun nicht mehr herangezogen (Minderjährige auch schon vorher nicht). Volljährige Leistungsberechtigte in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII werden gemäß § 92 Abs.1a SGB VIII jedoch weiterhin nach Maßgabe des SGB XII herangezogen (insbesondere Schonvermögen in Geld; Stand 2021: maximal 5.000,00 €).

E. Kindergeld

Es ist nun auch ausdrücklich in gesetzlich in § 94 Abs.3 Satz 4 SGB VIII geregelt, dass im Falle des Bezugs von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz des jungen Menschen selbst (also abweichend vom Regelfall des Kindergelds für die Eltern nach dem EStG) dieses in voller Höhe von diesem als Kostenbeitrag einzusetzen ist.

F. Inkrafttreten

Diese ermessenslenkende Vorschrift tritt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zum 10.06.2021 in Kraft. Bei bestehenden Altfällen ist zu prüfen, ob diese im Rahmen eines Bestandsschutzes bis zum 31.12.2021 weniger Kostenbeitrag leisten müssen, da der Kostenbeitrag in der Vergangenheit immer für das gesamte Kalenderjahr monatlich auf Grundlage des Durchschnittseinkommens des Vorjahres erhoben wurde. Dann ist erst ab dem 01.01.2022 der Kostenbeitrag abzuändern. Die übrigen Fälle sind ab Juni 2021 zu Gunsten den jungen Menschen abzuändern.